

---

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Anträge der Redaktionskommission vom 6. Juni 2006

Art. 3 Abs. 2: Die Regierung bezeichnet diese\_\_\_ durch Verordnung.

Art. 21 Abs. 1: Das für den Wald zuständige Departement erlässt den Waldentwicklungsplan.

Art. 30bis: \_\_\_ Betriebe der Waldwirtschaft erhalten Beiträge nach Art. 30 dieses Erlasses \_\_\_an Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen, wenn der \_\_\_ Betrieb:  
a) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird;  
b) sich, sofern er keine hinreichende Betriebsgrösse aufweist, \_\_\_ an einer überbetrieblichen Zusammenarbeit oder an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt.

Art. 34<sup>0</sup>: Die politische Gemeinde veranlagt und bezieht für den Kanton die Kostenanteile der Waldeigentümer zusammen mit der Grundsteuer.

Art. 34ter Abs. 2: Die zurückgestellten Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für deren Erfüllung sie im Globalkredit eingestellt wurden.

Abschnitt II Überschrift: II. \_\_\_

Ziff. 1 Bst. a: Die Reviergenossenschaften und ihre Revierförster nehmen ihre Aufgaben bis 31. Dezember 2008 nach bisherigem Recht wahr.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 34<sup>0</sup> bis 34quater.